Betreff: BDN-Mitteilungen 12 | 2014
Von: "Bund Deutscher Nachlasspfleger e.V." <newsletter@b-d-n.de>
Gesendet: 31.12.2014 12:10:03
An: muenster@falk-schulz.de

SOLLTE DIESE E-MAIL NICHT RICHTIG ANGEZEIGT WERDEN, KLICKEN SIE BITTE HIER

BDN-MITTEILUNGEN 12 | 2014

Inhaltsübersicht

1. Haftpflichtschäden bei Verwaltung von Sondereigentum
2. Gerichtsentscheidungen des Monats
3. Links zur Erbenermittlung
4. Veranstaltungen der NachlassAkademie
5. Nachlasspflegschaftstag der Hoerner Bank AG
6. Buchecke

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nachfolgend haben wir wieder für Sie interessante Informationen zusammengestellt.

Besonders hinweisen wollen wir unsere Mitglieder auf eine Neuerung in 2015, nämlich die Erweiterung des Versicherungsschutzes für Haftpflichtschäden bei der Verwaltung von Sondereigentum (Eigentumswohnungen). Näheres hierzu unter Ziff. 1 des Newsletters.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Jahreswechsel und alles Gute für 2015!

Ihr

Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V.
- Vorstand -
Dr. Falk Schulz | Peter Mues

1. HAFTPFLICHTSCHÄDEN BEI VERWALTUNG VON SONDEREIGENTUM

Das Problem:

Die Gefahren, die vom Sondereigentum einer Eigentumswohnung ausgehen, werden in der Regel über die Privathaftpflichtversicherung des Eigentümers abgedeckt. Was zum Sondereigentum und was zum Gemeinschaftseigentum gehört, für das die Gemeinschaft der

Wohnungseigentümer verantwortlich ist, bestimmt die Teilungserklärung. Insbesondere Stromleitungen und Leitungswasserstränge können so dem Verantwortungsbereich des Eigentümers zugeordnet werden.

Mit seinem Tod endet aber regelmäßig die Privat-Haftpflichtversicherung des Eigentümers, § 80 Abs. 2 VVG. Dem Nachlasspfleger fehlt damit der nötige Versicherungsschutz! Eine Einzelversicherung ist kaum zu erhalten.

Die Lösung:

Der BDN e.V. hat für seine Mitglieder dieses Risiko automatisch mitversichert!

Haftpflichtgefahren, die von Sondereigentum ausgehen, das das Mitglied als Nachlasspfleger, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker verwaltet, sind ab 2015 gedeckt!

Die Versicherung gilt für eine unbegrenzte Anzahl von Eigentumswohnungen und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten!

Wir setzen damit konsequent unseren Weg fort, wegweisende Leistungen des Verbandes ständig zu verbessern und zu erweitern.

---

2. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN DES MONATS

Beschwerdewert: OLG Bremen v. 05.12.2014 - 5 W 38/14
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Zwar ist gemäß § 64 Abs. 1 GNotKG bei der Anordnung einer Nachlasspflegschaft für den Gegenstandswert auch im Beschwerdeverfahren grundsätzlich der Wert des Nachlasses maßgeblich. Richtet sich die Beschwerde aber nicht gegen die Anordnung der Nachlasspflegschaft an sich, sondern lediglich gegen die Auswahl der Person des Nachlasspflegers, ist es angemessen, den Gegenstandswert auf einen Bruchteil des Nachlasses (hier 1/3) festzusetzen. (amtlicher Leitsatz)

Erbenermittlung: OLG Hamm v. 26.02.2014 - I-15 W 80/13
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

1. Dem Verfahren zur Todeserklärung nach dem VerschG kommt dann kein Vorrang vor einem Aufgebot unbekannter Erben nach § 2358 Abs. 2 BGB zu, wenn der Tod des in Betracht kommenden Miterben den Umständen nach nicht zweifelhaft sein kann. (amtlicher Leitsatz)

2. Zur Ausübung des Ermessens zum Erlass eines Aufgebots unbekannter Erben nach § 2353 Abs. 2 BGB. (amtlicher Leitsatz)

Erbenermittlung: OLG Hamm v. 21.02.2014 - I-15 W 280/13
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

Zu den Voraussetzungen der Todeserklärung nach § 3 Abs. 1 VerschG und der Bestimmung des Todeszeitpunktes nach § 9 Abs. 2 VerschG. (amtlicher Leitsatz)

Haftung: OLG Brandenburg v. 04.11.2014 - 3 U 156/11
(Volltext für Mitglieder im internen Bereich)

1. Ein Abwesenheitspfleger (§ 1911 BGB) macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er ein Grundstück des Abwesenden veräußert, ohne dass hierzu ein Bedürfnis bestand, z.B. dass es sich um ein nur lastenbringendes Grundstück handelt oder ein Grundstücksverkauf zur Deckung von dringenden Schulden als vorteilhaft erscheint.

2. Das Verschulden des Pflegers entfällt nicht dadurch, dass das Vormundschaftsgericht die Pflegschaft genau mit dem Wirkungskreis „Verkauf" angeordnet hat und den Verkauf dann auch genehmigt hat.

---

3. LINKS ZUR ERBENERMITTLUNG

Die Linkliste im internen Mitgliederbereich ist erweitert worden. Sie finden jetzt u.a. Links zu folgenden Recherchebereichen:

- Soldaten aus dem 1. und 2. WK
- Zwangsarbeit – Geschichte- Haftstätten
- Politisch Verfolgte in den Lagern in Tschechien nach 1945
- Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.
- Viele Auswanderungslisten
- Leitfaden in Wolhynien
- Leitfaden in Odessa
- Grenzüberschreitendes Elsass / Straßburg
- Personenstandsregister in Nord-/Westböhmen
- Deutsch-österreichisches Ortsbuch

---

4. VERANSTALTUNGEN DER NACHLASSAKADEMIE

Wir erlauben uns, auf folgende Veranstaltungen der NachlassAkademie hinzuweisen:

20.04.-25.04.2015 in Visselhövede bei Bremen
3. Fachlehrgang "Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)★★"
Referenten:
Schulz/Hamberger/Mues/Clasen/Doddek/Gleumes/Lauk/Mednansky
Preise: ab 1.498 € zzgl. USt. (inkl. Übernachtungen und Vollpension!)

26.04.-27.04.2015 in Visselhövede bei Bremen
1x1 der Erbenermittlung (E02)
Referenten: Doddek/Clasen/Bellersen/Lauk
Preise: ab 595 € zzgl. USt. (ohne Übernachtung)

5. NACHLASSPFLEGSCHAFTSTAG DER HOERNER BANK AG

In Kooperation mit dem Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN), dem Bund deutscher Rechtspfleger (BDR), dem Verband deutscher Rechtspfleger (VdR), dem Rechtspflegerforum, der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV) und dem ZErb-Verlag findet der von der Hoerner Bank AG veranstaltete 8. Deutsche Nachlasspflegschaftstag am 20. März 2015 in Hamburg statt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass auch bei diesem Nachlasspflegschaftstag die Teilnehmerzahlen begrenzt sind. Näheres erfahren Sie im Flyer.

Mitglieder des BDN e.V. erhalten vergünstigte Teilnahmekonditionen.

Wir würden uns freuen, Sie begrüßen zu dürfen!

6. BUCHECKE

Nachfolgend möchten wir Ihnen folgende Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt vorstellen:

1.
Jochum/Pohl
Nachlasspflegschaft
Ein Handbuch für die Praxis
Bundesanzeiger Verlag, 5. Auflage 2014
764 Seiten, 88 €
ISBN 978-3-8462-0217-3

Das bewährte Standardwerk zur Nachlasspflegschaft erscheint nach nunmehr fünf Jahren in einer überarbeiteten Neuauflage.
Es besticht durch seine Vielzahl von Schriftsatzmustern und Formularen, die eine hervorragende Hilfestellung bei der effizienten Bewältigung der täglichen Korrespondenz des Nachlasspflegers bieten. Leider finden sich diese nicht mehr - nicht wie noch bei der Vorauflage - auf einer CD-ROM zur einfachen Übernahme in die Textverarbeitung wieder.

Inhaltlich wurde das neue GNotKG eingearbeitet sowie Rechtsprechung und Literaturhinweise ergänzt. Ein Ausblick zur EU-ErbrechtsVO wird gegeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass insbesondere die erst im Herbst 2015 kommende verfahrensrechtliche Umsetzung (Referentenentwurf für Gesetz zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein) noch erhebliche Neuerungen bringen wird, die in ihren Einzelheiten noch nicht endgültig absehbar sind.

Neben 583 Seiten Text finden sich weitere 97 Seiten Anhang mit allerlei hilfreichen Rechtsvorschriften und Materialien.

Insgesamt stellt das Werk eine Basishilfe bei der täglichen Problembewältigung des Nachlasspflegers dar.

2.
Walter Zimmermann
Die Testamentsvollstreckung
Erich Schmidt Verlag, 4. Auflage 2014
616 Seiten, 98 €
ISBN 978-3-503-15695-5

Nach Aussage von Zimmermann enthalten etwa 2% der Testamente die Anordnung einer Testamentsvollstreckung, mithin seien jährlich ca. 10.000 Fälle abzuwickeln. Dabei ist es nicht immer so, dass der

Testamentsvollstrecker konkret benannt wurde. Es ist auch möglich, dass das Nachlassgericht ersucht wird, einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen. War es bis zu den Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 11.11.2004 nahezu ausschließlich Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten, das Amt des Testamentsvollstreckers zu übernehmen, hat sich dieser Markt seither geöffnet. Steuerberater, Banken, Kaufleute und allen anderen steht diese Tätigkeit offen. Mit der Umsetzung des letzten Willens des Erblassers ist aber rechtlich mehr gefordert als die bloße Nachlassicherung und -verwaltung, wie sie bei der Nachlasspflegschaft anfällt. Das Buch von Zimmermann gibt hier eine umfassende, inhaltlich anspruchsvolle, aber immer noch leicht lesbare und durch zahlreiche Beispiele aufgelockerte Darstellung der rechtlichen und praktischen Fragen rund um die Testamentsvollstreckung.

Dr. Falk Schulz
RA | FAErbR
Vorstand BDN e.V.

IMPRESSUM: BUND DEUTSCHER NACHLASSPFLEGER (BDN) E.V., GREVENER STR. 339, 48159 MÜNSTER
TELEFON: +49 251 484 1905, TELEFAX: +49 251 484 1906, E-MAIL: INFO@B-D-N.DE, WEB: WWW.B-D-N.DE

NEWSLETTER IM BROWSER ÖFFNEN | NEWSLETTER KÜNDIGEN